

Die

RICHTLINIE DER STADT KARLSRUHE FÜR DIE FÖRDERUNG VON KINDERTAGESSTÄTTEN UND KINDERKRIPPEN

wird unter Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nr. III. wie folgt geändert (Änderungen sind gelb markiert.):

III. Erstkinderzuschüsse

Zur Angleichung der Benutzungsentgelte der Träger an die Benutzungsentgelte von städtischen Einrichtungen werden ab **1. März 2021** als Erstkinderzuschuss (ehemals: Erstkinderbeitragssenkungszuschuss) folgende Maximalbeträge pro tatsächlich betreutem Kind und Monat (Betreuung an 5 Tagen pro Woche) gewährt:

KINDER VON 0 – 3 JAHREN:	
Halbtagesgruppen	96,00 Euro/Kind/Monat
Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit	117,00 Euro/Kind/Monat
Ganztagesgruppen	177,00 Euro/Kind/Monat

KINDER VON 3 JAHREN – SCHULEINTRITT:	
Halbtagesgruppen	53,00 Euro/Kind/Monat
Regelgruppen	53,00 Euro/Kind/Monat
Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit	55,00 Euro/Kind/Monat
Ganztagesgruppen	113,00 Euro/Kind/Monat

Die Angleichung der Benutzungsentgelte der Träger an die Benutzungsentgelte der städtischen Einrichtungen durch die Gewährung des Erstkinderzuschusses ist lediglich bis auf das Niveau der städtischen Benutzungsentgelte möglich. Bei den Trägern, die bislang den städtischen Beitrag unterschritten haben, besteht Bestandsschutz.

Sharingplätze werden entsprechend anteilig bezuschusst. Die Auszahlung der Beträge erfolgt an die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die in der städtischen Bedarfssplanung enthalten sind. Diese haben die platzbezogenen Zuschüsse unverzüglich zu 100 % an die Nutzer der Einrichtungen weiterzugeben.

Die Erstkinderzuschüsse sind reine Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Karlsruhe und werden nur für Karlsruher Kinder (Hauptwohnsitz in Karlsruhe) gewährt.